



**AUSFÜHRUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG
ZUM
REGLEMENT ÜBER REKLAMEN UND SIGNALE**

Der Gemeinderat Birsfelden, gestützt auf Ziff. 3.12.1 der Gemeindeordnung beschliesst:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Bildflächen (Ziff. 8.2 Reglement)

Als Bildflächen gelten die Bruttoausenmasse von Schriften, Signeten etc. Sind diese schräg plaziert, wird die Bildfläche parallel zu Schrift, Signet etc. gemessen (vgl. Anhang).

§ 2 Quer zur Strasse stehende Plakate (Ziff. 16.2 Reglement)

Die Vorschrift, wonach Plakate parallel zur Strasse aufzustellen sind, stellt eine Vermutung auf, dass quer zur Strasse stehende Plakat die Verkehrssicherheit gefährden. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit gefährdet wird (Urteil des Verwaltungsgerichts vom 19.11.1997).

II. GEBÜHREN

§ 3 Unbeleuchtete Reklametafeln

Je nach Fläche bis 1,5m² Fr. 100.-- bis Fr. 150.--

§ 4 Unbeleuchtete Anschriften

direkt auf der Fassade etc.
Grundfläche bis 2.5 m2 Fr. 150.--
über 2,5 m2 Fr. 200.--

§ 5 Leuchtkasten

Gesamtfläche bis 1,5 m2 Fr. 150.--
Gesamtfläche über 1,5 m2 Fr. 300.--

§ 6 Leuchtschriften (Einzelbuchstaben)

Grundfläche bis 2,5 m²
über 2,5 m²

Fr. 200.--
Fr. 500.--

§ 7 Baureklamen

Fläche bis 8 m²
Fläche 8 m² bis 16 m²

Fr. 200.--
Fr. 300.--

§ 8 Plakatanschlagstellen

Auf privatem Grund nach Anzahl Plakate
Weltformat

Fr 150.-- bis Fr. 300.--

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gebührenordnung vom 4. Juni 1991 (GRB 415) wird aufgehoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ausführungs- und Gebührenordnung zum Reglement über Reklamen und Signale tritt per sofort in Kraft.

Birsfelden, 17. März 1998, GRB 228

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:


P. Meschberger


W. Ziltener

Mitteilung an

- OP/Sicherheit
- Buchhaltung
- Reglementsordner

Anhang zur Ausführungs- und Gebührenordnung zum Reglement über Reklamen und Signale

